



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer

Rörig, Fritz

Berlin, 1949

Zur Karte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71084](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71084)

Zur Karte

Von den verschiedenen, den Gutachten beider Parteien beigefügten Karten gebe ich hier einen Nachdruck der Kartenbeilage 3 meines Gutachtens vom 20. April 1927 (Zs. f. Lüb. Gesch. Bd. XXV bei S. 65), mit der bereitwillig gewährten Zustimmung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde wieder. Sie ist entstanden nach Durcharbeitung alles erreichbaren Materials an Kartenskizzen, vor allem aber auch der Angaben in den Akten über Abgrenzungen, Peillinien etc. im Reedegebiet. So sind die Angaben der beiden grundlegenden Karten des Lotsenkommandeurs von Travemünde, Gotth. Joehm. Wohler aus den Jahren 1788 und 1801 (Zs. Bd. XXV zu S. 65) und der Kartenbeilage 2a und b (Zs. Bd. XXIV zu S. 152): Karte von Beautemps-Beaupré vom Jahre 1815 in diese Karte hineingearbeitet worden. Für die Einzelheiten ist auf Zs. XXV, S. 61 ff. zu verweisen, sowie die gesamten Ausführungen jenes Gutachtens von S. 1—103. Zwischen den beiden Peillinien: „Major vor dem Brothener Ufer“ und „Gömnitzer Berg — Pohnsdorfer Mühle“, welche Linie die Landspitze an der Harkenbeckmündung trifft, erstreckt sich die Travemünder Reede. Der Hauptankerplatz, der aufs sicherste festzustellen war, liegt im „Reedekopf“, vor allem bei den eingezeichneten Ankeren. Hat ein Schiff die äußere der beiden Peillinien, von See her kommend, erreicht, befindet es sich auf der Reede, wenn es die innere landwärts überschreitet, hat es die nautische Reede verlassen.

Weiter ist die „Wendseite“, d. h. das Gebiet, in dem durch Lübecker Verordnungen und Vergleiche interner Art, d. h. für Lübecker Fischerkorporationen, seit 1585 bis 1896 und darüber hinaus auf Grund von Gebietshoheit (vgl. dazu Zs. XXV, S. 130—139) die Fischerei an dieser Strecke unmittelbar vor dem Mecklenburger Ufer ständig geregelt und überwacht hat. Das von Mecklenburg durch Verordnung vom 23. Februar 1925 in Anspruch genommene „Hoheitsgebiet“ ist flächenmäßig eingetragen: man sieht deutlich, wie sehr diese Verordnung, die bereits am 10. Oktober 1925 durch die einstweilige Verfügung des Staatsgerichtshofes beseitigt wurde, rücksichtslos und — das muß hinzugefügt werden — auch ohne ausreichende Kenntnis die ganze bisherige Rechtsordnung in Verwirrung brachte.

An dem Zustandekommen dieser verhängnisvollen Verordnung sind die Verfasser der späteren Archivberichte nicht unbeteiligt gewesen. Das will beachtet werden, wenn man die zunächst unverständliche Tatsache verstehen will, daß jahrelang ein erbitterter Kampf um die Reedegrenze ausgefochten worden ist. Denn die mecklenburgische Position war nur zu verteidigen, wenn man die Reede als unwesentlich für die Gestaltung der Hoheitsrechte behandelte oder sie außerhalb der von der Mecklenburger Verordnung in Anspruch genommenen Wasserfläche halten konnte: Nach den Mecklenburger Gutachten sollte die „Reede“ landwärts der Linie „Major vor dem Brothener Ufer“ gelegen sein, obwohl dort die Plate, also die eigentliche, durch die Natur gegebene Verursachung einer Lübecker Seereede, sodann der Steingrund lagen, und endlich gerade hier die Heringszüge, insbesondere der sogenannte „Hohe Zug“ von Lübecker Fischerkorporationen betrieben wurden. Entsprechend sind auch die beiden Kartenskizzen der Mecklenburger Gutachten ausgefallen (Jbb. f. mecklenb. Gesch. etc. Jg. 89 zu S. 126 und ebd. Jg. 91).

Wenn zu dem Reedeproblem das Urteil des Staatsgerichtshofes bemerkt, in der Frage der Lage der Reede sei keine ausreichende Klarheit erbracht worden (Zs. XXV, S. 185), so spricht sich hierin eine verständliche Ermüdung gegenüber dem Übermaß von zumeist unwesentlichen Dingen, die hierüber beigebracht wurden und widerlegt sein wollten¹. Jedenfalls ist die Bildung von Hoheitsrechten an der Wasserfläche vor der mecklenburgischen Küste bis zur Harkenbeck nicht vom Land her in der Richtung auf die Reede, sondern umgekehrt, von der Reede gegen das Ufer hin erfolgt. Und damit wird, kontrolliert an dem Kartenbilde, noch einmal die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Streitfalles deutlich.

¹ Die Auffassung des Staatsgerichtshofes (Zs. f. Lüb. Gesch. Bd. XXV, S. 185), daß sich der Ankerplatz der Schiffe im Laufe der Zeiten verändert habe, trifft nur sehr bedingt zu. Denn die natürlichen Grundlagen — guter Ankergrund, hinreichende Entfernung von der Plate, vom Steinriff und vom mecklenburgischen Ufer — sind zu allen Jahrhunderten mit nur geringfügigen Änderungen die gleichen gewesen. Erst mit dem Durchstich der Plate und dem Aufkommen von Dampf-, später Motorschiffen ändern sich diese Dinge wesentlich, also seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts; von da an ist die Zahl der Schiffe, die auf die Reede angewiesen sind, weit geringer als früher.

